Schlotheimer Kurier

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

www.vg-schlotheim.de

Schlotheim · Bothenheilingen · Issersheilingen · Kleinwelsbach · Körner · Marolterode · Neunheilingen · Obermehler

Jahrgang 25 | Donnerstag, den 21. März 2019 | Nummer 6

Redaktionsschluss für die Ausgabe 7, welche am 04.04.2019 erscheint: Dienstag, 26.03.2019

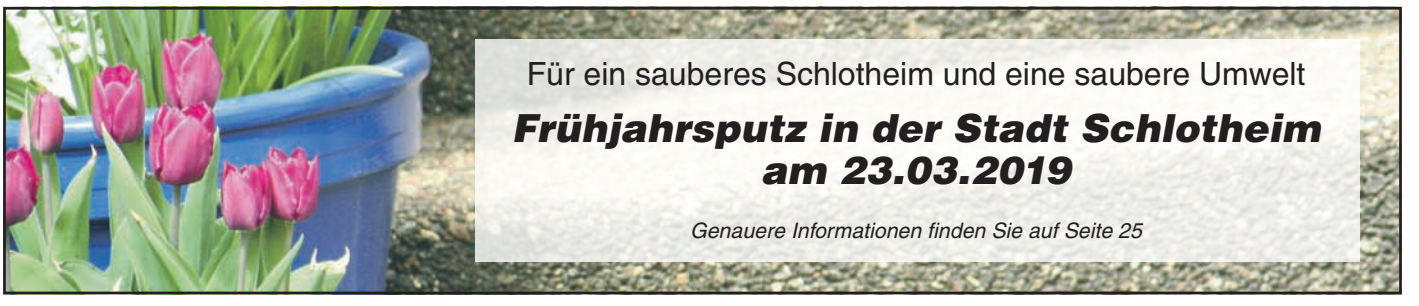

Für ein sauberes Schlotheim und eine saubere Umwelt

Frühjahrsputz in der Stadt Schlotheim am 23.03.2019

Genauere Informationen finden Sie auf Seite 25

Wichtiges auf einen Blick

■ Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim

Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft
Frau Nicole Gehret
Sekretariat ..... 03 60 21 / 9 82 40
Stellvertreter der Vorsitzenden der VG
Herr Hans-Joachim Roth

Telefonnummern der Ämter
Sekretariat des Bgm. ..... 03 60 21 / 9 82 12
Bauamt 9 82 15
Hauptamt 9 82 40
Standesamt 9 82 37
Kämmerei 9 82 53
Kasse 9 82 29
Steuern 9 82 23
Ordnungsamt 9 82 54

Allgemeine Sprechzeiten und Kassenstunden
Tel. ..... 03 60 21 / 9 80
Montag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch ..... keine Sprechzeiten
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Mobiler Bürgerservice d. Landratsamtes U-H-Kreis
Montag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr
Internet: ..... www.vg.schlotheim.de
E-Mail-Adressen: Posteingang: ..... post@vg-schlotheim.de
Zuarbeit Schlotheimer Kurier: ..... presse@vg-schlotheim.de

■ Stadt Schlotheim - 99994 Schlotheim, Markt 1

Bürgermeister Hans-Joachim Roth
Tel.: ..... 03 60 21 / 9 82 12
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung

■ ORTSTEIL HOHENBERGEN

Ortsteilbürgermeister Harald Dlouhy
Tel. priv. ..... 03 60 21 / 8 16 57

■ ORTSTEIL MEHRSTEDT

Ortsteilbürgermeister Hagen Mörstedt
Tel. priv. ..... 03 60 21 / 8 12 23
Sprechzeiten für beide Ortsteilbürgermeister ..... nach Vereinbarung

■ Gemeinden

Bothenheilingen
Bürgermeister André Hettenhausen
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 05 09
Handy ..... 01 72 / 3 92 45 03
Sprechzeit: jeden 1. und 3. Dienstag ..... 18.30 - 19.30 Uhr
Anger 106, 99947 Bothenheilingen

Issersheilingen
Bürgermeisterin Christel Winkler
Tel. dienstl. ..... 03 60 43 / 7 48 60
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 11 05
Handy ..... 01 71 / 3 63 61 99
Sprechzeit: jeden 2. Dienstag im Monat ..... 18.00 - 19.00 Uhr
und nach Vereinbarung unter Telefon ..... 03 60 43 / 7 11 05
Hauptstraße 3, 99947 Issersheilingen

Kleinwelsbach
Bürgermeister Gerald Dengler
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 05 82
Handy ..... 01 79 / 6 96 64 58
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Schulstraße 16, 99947 Kleinwelsbach

Körner
Bürgermeister Matthias Niebuhr
Tel.: ..... 03 60 25 / 54 99 04
Fax: ..... 03 60 25 / 54 99 64
Handy ..... 01 63 / 5 05 52 03
Sprechzeit: jeden 1. und 3. Dienstag ..... 17.00 - 18.00 Uhr
in der FFW, Bahnhofstraße 7, 99998 Körner

Obermehler
Bürgermeister Heiko Willfahrt
Tel. dienstl. ..... 03 60 21 / 9 82 17
Sprechzeit: jeden Dienstag ..... 16.00 - 18.00 Uhr
ehem. Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 13, 99996 Großmehlra

Marolterode
Bürgermeister Joachim Haase
Handy: ..... 01 73 / 6 41 65 76
Tel./privat ..... 03 60 21 / 8 15 07
Sprechzeit: ..... nach Vereinbarung
Mittwoch ..... 17.30 - 19.00 Uhr
Hauptstraße 41a, 99994 Marolterode

Neunheilingen
Bürgermeister Sandro Seeländer
Handy: ..... 01 72 / 3 76 45 56
Sprechzeiten: ..... Termin nach Vereinbarung
99947 Neunheilingen, Schloßgasse 7

■ Trink- und Abwasserverbände

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“
Bereich Trink- und Abwasser: für die Stadt Schlotheim und die Gemeinden Körner, Marolterode, Obermehler
Bereich Trinkwasser: für die Gemeinde Issersheilingen
Telefon ..... 03 60 21 / 98 43
Telefax ..... 03 60 21 / 9 84 40
Bereitschaftsdienst Wasser- und Abwasserhavarien.. 01 71 / 6 11 45 85
in Ausnahmefällen ..... 0 36 01 / 42 43 82
Anmeldung Klärgrubenentleerung .... 03 60 21 / 9 84 41 oder 9 84 49

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Gemeinden Bothenheilingen, Neunheilingen, Issersheilingen und Kleinwelsbach
Telefon ..... 0 36 03 / 84 07 - 0
Telefax ..... 0 36 03 / 84 07 99
Anmeldung Klärgrubenentleerung ..... 0 36 03 / 84 07 56

■ Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Feuerwehr Schlotheim ..... 03 60 21 / 8 02 37
Kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Zentrale Leitstelle ..... 0 36 01 / 40 30 80
Allgemeiner Krankentransport ..... 0 36 01 / 1 92 22
Notruf Polizei 110
Sozialstation ..... 03 60 21 / 8 06 94
Alten- u. Pflegeheim der AWO ..... 03 60 21 / 98 70
Tagespflege der AWO ..... 03 60 21 / 9 87 29
Schlotheimer Tagespflege ..... 03 60 21 / 37 49 70
Kleintierpraxis Dr. med. vet. H.-J. Eger ..... 03 60 25 / 5 02 51
Stiegelstraße 24, Körner, Handy ..... 01 63 / 5 05 52 15
Kleintierpraxis Jens Klement ..... 03 60 21 / 9 23 80
Angerweg 15, Schlotheim, Handy ..... 01 70 / 6 42 37 22
Jugendpfleger Sebastian Lehmeier ..... 01 76 / 60 45 23 83
Mobile Jugendarbeit Tomm Reinhardt ..... 01 63 / 71 99 731
Jugendfußball-Leistungszentrum ..... 03 60 21 / 8 59 59
Kinderheim Schloss Schlotheim ..... 03 60 21 / 8 44 54
Mobiltelefon ..... 01 63 / 7 78 44 54
Bauhof / Havarien ..... 01 72 / 2 73 77 08
Postagentur Schlotheim ..... 01 80 / 2 33 33
Wohnbau GmbH Markt 24, Schlotheim ..... 03 60 21 / 9 14 - 0
GWG Schlotheim eG Feldstr. 3, Schlotheim ..... 03 60 21 / 8 02 82
Telefonnummer bei Nichtzustellung des Schlotheimer Kuriers
Vertrieb / LINUS WITTICH Medien KG ..... 0 36 77 / 20 50 36

■ Öffnungszeiten

Altpapierannahmestelle in Schlotheim
Montag, Parkplatz Edeka, Feldstraße 5 ..... 10.00 - 17.00 Uhr
Bibliothek Schlotheim im FFZ 03 60 21/8 02 83
Montag, Mittwoch, Freitag ..... geschlossen
Dienstag ..... 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag ..... 15.00 - 17.00 Uhr
Bibliothek Körner im Mehrgenerationenhaus 03 60 25/5 20 30
Dienstag u. Donnerstag ..... 14.00 - 16.00 Uhr
„Die Tafel“ im FFZ Vereinshaus Schlotheim, Bahnhofstraße 6e
jeden Donnerstag von ..... 14.00 bis 15.30 Uhr
Frauen- und Familienzentrum 03 60 21/8 01 53
Internet ..... www.ffzschlotheim.de
E-Mail ..... ffzschlotheim@gmx.de
Montag bis Donnerstag ..... 10.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... geschlossen
in den Ferienspielen: Montag - Donnerstag ..... 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... 8.00 - 13.00 Uhr
Heimat- und Technikmuseum Mehler
Ringo Schäfer ..... 01 73 / 8 75 43 43
Heino Bickrodt ..... 01 70 / 5 55 51 57
Öffnungszeiten nach Absprache
„inpetto“ Caritas Sozialkaufhaus
Schlotheim, Gartenstraße 13 ..... 03 60 21 / 8 54 82
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag ..... 10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch ..... geschlossen
Polizeisprechstunde
wöchentlich donnerstags von ..... 13.00 - 16.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude der VG Schlotheim, Markt 1

In dringenden Fällen - Polizeiinspektion Unstrut-Hainich,
Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen ..... Tel.: 0 36 01 / 45 10
Postagentur Schlotheim, Bahnhofstraße 6a
Montag bis Freitag .....09.00 - 18.00 Uhr
Samstag .....09.00 - 12.00 Uhr
Seilerbad Schlotheim .....Tel. 01 51 / 59 42 99 72
Montag bis Freitag .....16.30 - 20.00 Uhr
und Dienstag .....11.30 - 14.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag .....geschlossen
Telefon .....03 60 21 / 8 62 22
Eintritt/Erwachsene ..... 1,5 Stunden / 4,50 €
..... 2,5 Stunden / 7,00 €
Kinder bis 14 Jahre .....bis 3 Stunden / 3,50 €
Schüler ab 14 Jahre u. Studenten .....bis 3 Stunden / 4,00 €
Gruppenpreise nach Vereinbarung
Seilermuseum Schlotheim
info@seilermuseum.schlotheim.info
Museum des BdV Körner
Frau Schmidt ..... 03 60 25 / 5 06 06
Frau Wettig ..... 01 73 / 8 93 01 04
Öffnungszeiten:..... nur nach Absprache
Silo Hohenbergen
Silo Hohenbergen ist ab 29. März 2019 wieder geöffnet:
Freitag ..... von 13.00 bis 17.30 Uhr und
Samstag ..... von 09.00 bis 12.00 Uhr
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an 01 71 / 9 19 40 73.

Impressum

Schlotheimer Kurier
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schlotheim“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim
Markt 1, 99994 Schlotheim, Tel. 036021/980

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:
für die Verwaltungsgemeinschaft die Gemeinschaftsvorsitzende, für die Gemeinden der jeweilige Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

■ Hinweise zur Veröffentlichung

Kostenlose Veröffentlichungen von Vereinen, Verbänden und Kirchen leiten Sie bitte an die Kolleginnen der VG Schlotheim Frau Langermann (Tel. 036021/98212) und Frau Lenz (Tel. 036021/98239) an die E-Mail-Adresse: presse@vg-schlotheim.de weiter.

Die Annahme gebührenpflichtiger privater und gewerblicher Anzeigen werden von Frau Helbing (Handy: 01 74 / 9 25 70 20, E-mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de) entgegen genommen.

Die Redakteure aus Vereinen, Verbänden, Kirchen, Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen senden Ihre Texte und Bilder bitte in zwei verschiedenen Dateien, das heißt, Texte sind beispielsweise in Word-Datei (.doc oder .docx) und Bilder im Format .tif oder .jpg, eventuell als .pdf-Datei an uns zu senden. Die Auflösung für einen qualitativ hochwertigen Abdruck sollte mindestens 300dpi betragen. Im Text sind die Stellen zu markieren, wo die Bilder mit den entsprechenden Bildunterschriften einzufügen sind. Um großen Bearbeitungsaufwand zu verhindern und ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sind pdf-Dateien zu vermeiden. USB-Sticks können aus Datenschutzgründen nicht mehr entgegengenommen werden.
Die Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreitung der Textlänge zu kürzen bzw. Berichte wegen ihres Inhalts, ihres Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise abzudrucken oder - ohne Benachrichtigung des Einsenders - nicht zu veröffentlichen.

Bereitschaftsdienste

■ Bereitschaftsdienste der Ärzte

- Bitte beachten bei Notfällen -

Der Bereitschaftsdienst der Ärzte für den Raum Schlotheim sowie für den Bereich Kirchheilingen-Großengottern wird über die bundesweite kassenärztliche Notfalldienst-Rufnummer

116117

vermittelt!!!
(Mo., Di., Do. ab 18.00 Uhr und Mi., Fr. ab 13.00 Uhr)
Anmeldung Krankentransport über .....0 36 01 / 1 92 22
- bitte aufbewahren -

Bereitschaftsdienst für den Bereich Schlotheim

Die Sitzdienste werden ausschließlich im Krankenhaus Mühlhausen zu folgenden Zeiten durchgeführt:
Montag, Dienstag, Donnerstag .....18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag .....16.00 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag .....9.00 - 12.00 u. 16.00 - 19.00 Uhr

Bereitschaftsdienst für den Bereich Kirchheilingen - Großengottern

Die Sitzdienste werden ausschließlich im Krankenhaus Bad Langensalza zu folgenden Zeiten durchgeführt:
Montag, Dienstag, Donnerstag .....18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag .....16.00 - 21.00 Uhr

■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte im Bereich Schlotheim wird über die zentrale Notdiensttelefonnummer der Thüringer Zahnärzte Nr.: **116117** vermittelt.
Sie können den diensthabenden Zahnarzt auch über das Internet unter **www.zahnarzt-notdienst.de** erfahren.

■ Bereitschaftsdienste der Apotheken

An den Wochentagen können Sie aus den Tageszeitungen sowie auf den Notdienstafeln die Bereitschaftsdienste der Apotheken entnehmen.

BEREITSCHAFTSDIENST
Stadt Mühlhausen und Landapotheken
Samstag, 23.03.2019
Seiler-Apotheke, Schlotheim 08.00 - 08.00 Uhr

Samstag, 23.03.2019
Jakobi-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 24.03.2019
Igel-Apotheke, Menteroda 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 24.03.2019
Anger-Apotheke, Oberdorla 08.00 - 08.00 Uhr

Samstag, 30.03.2019
Lindenblüten-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 31.03.2019
Brücken-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

BEREITSCHAFTSDIENST Altkreis Bad Langensalza

Samstag, 23.03.2019
Kurort-Apotheke, Bad Langensalza 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 24.03.2019
Rats-Apotheke, Bad Langensalza 08.00 - 08.00 Uhr

Samstag, 30.03.2019
Andreas-Apotheke, Großengottern 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 31.03.2019
Andreas-Apotheke, Großengottern 08.00 - 08.00 Uhr

Folgende Arztpraxen bleiben wegen Urlaub geschlossen:
Praxis FA Zech vom 18.04. - 26.04.2019

Veranstaltungen

■ Veranstaltungskalender der VG Schlotheim

Tag	Beginn	Veranstaltung	Veranstaltungsort / Veranstalter
März 2019			
23.03.2019	20.00 Uhr	Leipziger Pfeffermühle – FAIRBOTEN-	Marolterode / Luftsportverein Mühlhausen
30.03.2019	09.00 Uhr	3. Tanztreffen	Schlotheim, Tennishalle / SCC Schlotheim
30.03.2019	19.30 Uhr	Gospelkonzert	Kloster Volkenroda, Klosterkirche
April 2019			
01.-05.04.19		Zirkusprojektwoche	Schlotheim, Grundschule
05.04.2019		Jahreshauptversammlung Feuerwehr Mehrstedt	Mehrstedt, Saal Gemeindeschenke, FFw Mehrstedt
06.04.2019	20.00 Uhr	Frühlingsrock mit Tre Venner	Schlotheim, Seilerstädter Märchenbühne, Gartenstr.
06.04.2019	8.00 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Kloster Volkenroda, Landwirtschaft und Dorfplatz
12.04.2019	10.00 Uhr	Aufstellung Osterkrone	Körner / Landfrauen
13.04.2019	11-16 Uhr	Frühlingsmarkt an der Mühle	Schlotheim / Stadt
15.04.2019	14.00 Uhr	Vortrag von Herrn Apotheker Dr. König	Schlotheim, Vereinszimmer Bahnhofstraße, Landfrauen
20.04.2019	18.00 Uhr	Osterfeuer	Bothenheilingen, Lindenberg / Dorfclub u. FFW
20.04.2019	18.00 Uhr	Osterfeuer	Kleinwelsbach, Heimat- und Traditionsverein Klw e.V.
20.04.2019		Osterfeuer	Mehrstedt, Bahnhof, TSV „1920“ Mehrstedt e.V.
23.-28.04.2019	18.00 Uhr	Ferien im Kloster	Kloster Volkenroda
21.04.2019	19.00 Uhr	Osterfeuer High Mountain Ranch	Hohenbergen / Westernreit- und Fahrverein
27.04.2019	10.00 Uhr	3. Flohmarkt	Großmehlra, Heimat- und Technikermuseum, Verein des Heimat- und Landmaschinenvereins
30.04.2019	17.00 Uhr	Maifeuer	Körner, Schützenplatz / FFw Körner
Mai 2019			
04.05.2019	8.00 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Kloster Volkenroda, Landwirtschaft und Dorfplatz
04.05.2019		Maifeuer	Mehrstedt, in der Trift, FFw Mehrstedt
16.05.2019	20.00 Uhr	Sweden 4ever – Abba Revival Band	Schlotheim, Stadt / Schloßpark
17.-18.05.19		Stadtfest im Schloßpark	Schlotheim / Stadt
18.05.2019	20.00 Uhr	Gospelkonzert mit Band	Kloster Volkenroda, Klosterkirche
19.05.2019	12-18 Uhr	Museumstag	Großmehlra, Heimat- und Technikermuseum, Verein des Heimat- und Landmaschinenvereins
26.05.2019		Konzert mit Chor aus Dresden	Körner
30.05.2019	11.00 Uhr	Männertag am ehemaligen Bahnhof	Kleinwelsbach, Heimat- und Traditionsverein Klw e.V.
Juni 2019			
01.06.2019	8.00 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Kloster Volkenroda, Landwirtschaft und Dorfplatz
07.06.2019		Sportfest	Schlotheim, Grundschule
08.-10.06.2019		Pfingsten mit Baum aufstellen, Ständchen u. Tanz	Bothenheilingen, Spielplatz u. Saal / Pfingstjugend
09.06.2019	14.00 Uhr	Konfirmation	Körner, Oberkirche
15.06.2019		Tag des offenen Hofes in Hohenbergen	Hohenbergen, Hohenberger Hof
15.-16.06.19		Sportfest	Mehrstedt, Sportplatz, TSV „1920“ Mehrstedt e.V.
22.06.2019		Schulfest	Schlotheim, Grundschule
26.06.2019	15.00 Uhr	Sommerfest im MGH	Körner / MGH
29.06.2019		Vereinsfeier FFw Mehrstedt	Mehrstedt, Auf dem Anger, FFw Mehrstedt
29.06.2019		Kinder- und Gemeindefest	Kleinwelsbach, Heimat- und Traditionsverein Klw e.V.
29.06.2019	15.00 Uhr	Kinderfest, ab 19 Uhr Honnaversche Spatzen	Bothenheilingen / Dorfclub
Juli 2019			
06.07.2019	8.00 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Kloster Volkenroda, Landwirtschaft und Dorfplatz
08.-11.07.19	16.00 Uhr	Teeniefreizeit	Kloster Volkenroda,
12.-14.07.2019		Kirmes	Volkenroda, Kirmesburschen Volkenroda
12.-14.07.2019		Schleppertreffen	Bothenheilingen, Fläche der AGN / Schlepperschmiede
26.-27.07.2019		Sportfest	Bothenheilingen, Sportplatz / Sportverein
26.-28.07.2019		Bergfest in Körner	Körner / Kirmesburschen Körner
August 2019			
02.08.2019	21.00 Uhr	Sommerkino im Pavillon	Kloster Volkenroda, am Christus-Pavillon
03.08.2019	08.00 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Kloster Volkenroda, Landwirtschaft und Dorfplatz
09.08.2019	21.00 Uhr	Sommerkino im Pavillon	Kloster Volkenroda, am Christus-Pavillon
10.08.2019		Tag der offenen Tür in der FFw Schlotheim	Schlotheim, FFw, Sorge
16.08.2019	21.00 Uhr	Sommerkino im Pavillon	Kloster Volkenroda, am Chrsitus-Pavillon
17.08.2019	14.00 Uhr	Schuleinführung in Körner	Körner / Schule
23.08.20198	21.00 Uhr	Konzert Starlights live	Kloster Volkenroda, am Chrsitus-Pavillon
September 2019			
07.09.2019	08.00 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Kloster Volkenroda, Landwirtschaft und Dorfplatz
08.09.2019	10-18 Uhr	Tag des offenen Denkmals in Großmehlra	Großmehlra, Heimat- und Technikermuseum, Verein des Heimat- und Landmaschinenvereins
27.-29.09.19		Kirmes	Kleinwelsbach, Heimat- und Traditionsverein Klw e.V.
28.09.2019	11-17 Uhr	Herbstmarkt in Schlotheim an der Mühle	Schlotheim, An der Mühle
28.09.2019	11-16 Uhr	Kürbisfest	Körner / MGH
Oktober 2019			
02.10.2019		Nachtwanderung in Mehrstedt	Mehrstedt, Stadt an der Gemeindeschenke, TSV „1920“ Mehrstedt e.V.
04.10.2019	17.00 Uhr	Gospelkonzert	Kloster Volkenroda, Klosterkirche
05.10.2019	08.00 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Kloster Volkenroda, Landwirtschaft und Dorfplatz
12.10.2019		Kirmes mit Ständchen und Kirmestanz	Bothenheilingen, Saal / Kirmesjugend
18.10.-21.10.19		Kirmes	Körner / Kirmesverein
23.10.2019	15.00 Uhr	Oktoberfest	Körner / MGH
30.10.2019		Halloweenparty	Bothenheilingen, Anger-Kegelbahn / Landfrauen

Wir gratulieren

■ Geburtstagsglückwünsche

Die Bürgermeister übermitteln herzliche Glückwünsche zum Jubiläum sowie weiterhin beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen, für die Zeit vom 23.03. - 05.04.2019 und auch nachträglich an:

SCHLOTHEIM

Frau Brigitte Range	zum 70. Geburtstag
Herr Bernhard Saul	zum 70. Geburtstag
Frau Rita Dode	zum 80. Geburtstag
Frau Else Verges	zum 80. Geburtstag
Gudrun und Fritz Hendrich	zur goldenen Hochzeit
Brunhilde und Klaus Pottin	zur diamantenen Hochzeit

MEHRSTEDT

Frau Herta Moritz	zum 80. Geburtstag

MAROLTERODE

Herr Manfred Schüttensack	zum 75. Geburtstag

KÖRNER

Frau Agnes Groß	zum 80. Geburtstag

OBERMEHLER

Frau Elisabeth Haßkerl	zum 80. Geburtstag

NEUNHEILINGEN

Frau Elfriede Schulz	zum 70. Geburtstag
Frau Maria Schulz	zum 75. Geburtstag

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Schlotheim“

■ In der Gemeinschaftsversammlung am 26.02.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 69/14/2019
Genehmigung der Niederschrift der Gemeinschaftsversammlung vom 24.04.2018

Beschluss-Nr.: 70/14/2019
Auf der Grundlage der § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) wird von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Anlagen beschlossen.

Beschluss-Nr.: 71/14/2019
Auf der Grundlage des § 62 der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Janaur 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) wird von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 - 2022 beschlossen.

Die Beschlüsse und die dazugehörigen Anlagen können zu den Dienstzeiten im Hauptamt der VG Schlotheim eingesehen werden.

Gehret
Vorsitzende der VG Schlotheim

Stadt Schlotheim

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Schlotheim

1.
In der Stadt Schlotheim sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 16 Stadtratsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG).
Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG)
Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des *Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und*

Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **32 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber wie Gemeinderatsmitglieder enthalten).

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein **Beauftragter** und ein **Stellvertreter** zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und **volljährig** sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an **Eides statt zu versichern,** dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, **die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat der Stadt Schlotheim vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **64 Unterschriften**.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind**.**

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.
6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet **Mehrheitswahl** statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schlotheim, den 01. März 2019
Skrobanek
Wahlleiterin

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hohenbergen

1.
In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hohenbergen der Stadt Schlotheim wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*
*(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)*
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.
Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).
1.1
Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden**.**
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.
Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein.
Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3
Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen,wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt **20 Unterschriften.**
Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:
Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet

hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreises im Stadtrat der Stadt Schlotheim oder im Ortsteilrat Hohenbergen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind insgesamt 16 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat oder Ortsteilrat - vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, oder im Stadtrat, oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim bis zum 18. April 2019 um 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr in ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.
Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens am 12. April 2019 *bis* 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 *bis* 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 18. April 2019 *bis* 18.00 Uhr behoben sein.
Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schlotheim, den 06. März 2019
Skrobanek
Wahlleiterin

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Mehrstedt

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Mehrstedt der Stadt Schlotheim wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. (**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit *des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das*

Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.
Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden**.**

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.
Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein.
Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen,wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt **20 Unterschriften.**
Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:
Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreises im Stadtrat der Stadt Schlotheim oder im Ortsteilrat Mehrstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind insgesamt 16 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat oder Ortsteilrat - vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, oder im Stadtrat, oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim bis zum 18. April 2019 um 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzei-

ten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr in ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.
Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
3.4
Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens am 12. April 2019 *bis* 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 *bis* 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 18. April 2019 *bis* 18.00 Uhr behoben sein.
Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz.
8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schlotheim, den 01. März 2019
Skrobanek
Wahlleiterin

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilrates Hohenbergen

1.
In der Stadt Schlotheim, Ortsteil Hohenbergen sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 4 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.
Gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a) und b) der Hauptsatzung der Stadt Schlotheim i.V.m. § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) und § 17 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:
Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).
Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar.
Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des *Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)*
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
1.1
Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber wie Ortsteilratsmitglieder enthalten).
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.
Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein **Beauftragter** und ein **Stellvertreter** zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und **volljährig** sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an **Eides statt zu versichern,** dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, **die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, im Stadtrat der Stadt Schlotheim oder Ortsteilrat Hohenbergen vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **16 Unterschriften**.
3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Orteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind**.**
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat der Stadt Schlotheim oder Ortsteilrat Hohenbergen vertreten ist.
3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.
Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
4.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen.
Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 12. April 2019 um 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen.
6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schlotheim, den 01. März 2019
Skrobanek
Wahlleiterin

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilrates Mehrstedt

1.
In der Stadt Schlotheim, Ortsteil Mehrstedt sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 4 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.
Gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a) und b) der Hauptsatzung der Stadt Schlotheim i.V.m. § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) und § 17 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:
Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)).
Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar.
Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind)
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.
Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich im Stadtrat, der Stadt Schlotheim oder Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 16 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 bis 18.00 sowie Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der VG, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen.
Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 12. April 2019 um 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen.
6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schlotheim, den 01. März 2019
Skrobanek
Wahlleiterin

■ Einladung zur Einwohnerversammlung

am **Freitag, dem 29.03.2019** findet um **19:00 Uhr** auf dem **Saal der Gemeindeschenke** im Ortsteil Mehrstedt eine Einwohnerversammlung statt.
Hierzu lade ich Sie recht herzlich ein.
Thema:

1. Rückblick des Ortsteilbürgermeisters auf die abgelaufene Wahlperiode
2. Gemeindegebietsreform/Bildung einer Landgemeinde und Folgen für den Ortsteil Mehrstedt

Hagen Mörstedt	Hans-Joachim Roth
Ortsteilbürgermeister	Bürgermeister
OT Mehrstedt	Stadt Schlotheim

Gemeinde Bothenheilingen

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bothenheilingen

1.
In der Gemeinde Bothenheilingen sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)).
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.
Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind).
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.
Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 24 Unterschriften.

3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bothenheilingen, den 01. März 2019
Hettenhausen
Wahlleiter

■ In der 25. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bothenheilingen am 19.02.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 108/25/2019
Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13. November 2018

Beschluss-Nr.: 109/25/2019
Auf Grundlage des § 21 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) und des § 10 Abs. 2 Betreibervertrages vom 01.01.2012 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen den Wirtschaftsplan 2019 der Johanniter Unfallhilfe e.V., Regionalverband Westthüringen für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Bothenheilingen.

Beschluss-Nr.: 110/25/2019
Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) und des § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 02.03.2009 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175) bestellt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen Herrn Andre Hettenhausen als Wahlleiter und Frau Claudia Beck als dessen Stellvertreter.

Beschluss-Nr.: 111/25/2019
Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bothenheilingen.

Die Beschlüsse und Anlagen dazu können Sie zu den Dienstzeiten im Hauptamt der VG Schlotheim einsehen.

Hettenhausen
Bürgermeister

Gemeinde Issersheilingen

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Issersheilingen

1.
In der Gemeinde Issersheilingen sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG).
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.
Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind).
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.
Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Gemeinderat der Gemeinde Issersheilingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 24 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019 um 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019 um 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Issersheilingen, den 01. März 2019
Winkler
Wahlleiterin

■ In der 29. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Issersheilingen am 22. Februar 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 96/29/2019

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01. Februar 2019

Beschluss-Nr.: 97/29/2019

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Issersheilingen die 3. Änderung der Hauptsatzung.

Beschluss-Nr.: 98/29/2019

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) und des § 2 Abs.2 der Thüringer Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 02.03.2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175) wird Frau Christel Winkler als Wahlleiterin und Frau Hanna Bohn als Stellvertreterin bestellt.

Beschluss-Nr.: 99/29/2019

Aufgrund des § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Issersheilingen die Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe Erneuerung der Zaunanlage um den Spielplatz an den wirtschaftlichsten Bieter. Dem Gemeinderat ist das Ausschreibungsergebnis vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 100/29/2019

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Gemeinde Issersheilingen (Hebesatz-Satzung) vom 10.06.2014.

Beschluss-Nr.: 101/29/2019

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) wurde in Verbindung mit § 67 folgender Beschluss zum Verkauf einer Grundstücksfläche gefasst.

Käufer: Herr Stefan Kapell, Issersheilingen.

Verkaufsobjekt: Gemarkung Issersheilingen, Flur 3, Flurstück 398/61 mit einer Größe von 760 m².
Anmerkung: Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der aktuell gültigen Bodenrichtwertkarte. Eine Vermessung ist nicht erforderlich. Im Rahmen des Kaufvertrages sind entsprechende Leitungs- u. Traufrechte zu berücksichtigen.
Kaufpreis: 760 m² x 7,00 EUR/m² (gem. Bodenrichtwerkarte vom 31.12.2016) = 5.320 EUR.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Käufer über das Ergebnis zu informieren. Bei Zustimmung des Käufers wird die Bürgermeisterin beauftrag, den Kaufvertrag vorzubereiten und abzuschließen.

Die Beschlüsse und Anlagen dazu können zu den Dienstzeiten in der VG Schlotheim, Abteilung Hauptamt, eingesehen werden.

Winkler
Bürgermeisterin

Gemeinde Kleinwelsbach

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Kleinwelsbach

1.
In der Gemeinde Kleinwelsbach sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG).
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.
Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind).
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.
Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Gemeinderat der Gemeinde Kleinwelsbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind insgesamt, 24 Unterschriften.
3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvor-

schlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim bis zum **18. April 2019 um 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019 um 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kleinwelsbach, den 01. März 2019
Dengler
Wahlleiter

■ In der 25. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kleinwelsbach am 25.02.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 111/25/2019
Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018

Beschluss-Nr.: 112/25/2019
Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018

Beschluss-Nr.: 113/25/2019
Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kleinwelsbach die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinwelsbach.

Beschluss-Nr.: 114/25/2019
Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) und des § 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 02.03.2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175) bestellt der Gemeinderat der Gemeinde Kleinwelsbach als Wahlleiter Herrn Gerald Dengler und als Stellvertreter Herrn Andreas Heinemann für die Kommunalwahl 2019.

Beschluss-Nr.: 115/25/2019
Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Gemeinde Kleinwelsbach (Hebesatz-Satzung) vom 18.01.2016.

Die Beschlüsse und Anlagen dazu können zu den Dienstzeiten im Hauptamt der VG Schlotheim eingesehen werden.

Dengler
Bürgermeister

Gemeinde Körner

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Körner

1.

In der Gemeinde Körner sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)).

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.

Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **24 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind).

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

–Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

–In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Gemeinderat der Gemeinde Kleinwelsbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 48 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.
6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019 um 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Körner, den 01. März 2019
M. Klingstein
Wahlleiterin

■ In der 26. Gemeinderatssitzung am 27. Februar 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 189/26/2019
Änderung der vorliegenden Tagesordnung

Beschluss-Nr.: 190/26/2019
Antrag des Abgeord. M. Eger zur Absetzung der Tops. 10 - 13

Beschluss-Nr.: 191/26/2019
Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2018

Beschluss-Nr.: 192/26/2019
Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Körner die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Körner.

Beschluss-Nr.: 193/26/2019
Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) und des § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 02.03.2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175) bestellt der Gemeinderat für die durchzuführende Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Körner als Wahlleiterin Frau Margitta Klingstein und als Stellvertreterin Frau Ellen Selle, Mitarbeiter der VG Schlotheim.

Beschluss-Nr.: 194/26/2019
Auf der Grundlage des § 21 des ThürKitaG vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Körner den Wirtschaftsplan 2019 das Priorat für Kultur und Soziales gem. e.V. Mühlhausen für die Kindertageseinrichtung „Spielmobil“ Körner. Der Zuschuss der Gemeinde Körner an das Priorat für Kultur und Soziales beträgt für das Haushaltsjahr 2019 = 619.144 EUR.

Beschluss-Nr.: 195/26/2019
Der Bürgermeister hat gemäß § 30 ThürKO von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht und die Umschuldung von zwei bestehenden Darlehen zu einem Darlehen über insgesamt 1.029.072,55 EUR zum 15.02.2019 bei der Sparkasse Unstrut-Hainich abgeschlossen. Die Prüfung der Angebote ergab für eine Zusammenlegung beider Darlehen sowie einer Durchfinanzierung als günstigsten Anbieter die Sparkasse Unstrut-Hainich. Der Gemeinderat beschließt die Umschuldung bei der Sparkasse Unstrut-Hainich, mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren, fest bis 15.05.2034, mit einem Zinssatz nominal von 0,86 % pro Jahr und einer vierteljährlichen Annuitätenrate von 18.000 EUR.

Beschluss-Nr.: 196/26/2019
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 02.07.2016 wird in Verbindung mit § 67 folgender Beschluss zum Verkauf zweier Grundstücksflächen gefasst: Käufer: Frau S. Dobrenz, Körner, Verkaufsobjekt: Gemarkung Körner, Ortslage Flur 2, Flurstück 13/5 mit 244 m² und Flur 2, Teilfläche von ca. 93 m² aus dem Flurstück 13/4. Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der aktuell gültigen Bodenrichtwertkarte. Die Vermessung ist erforderlich, die Kosten der Vermessung trägt allein der Käufer. Im Rahmen des Kaufvertrages sind entsprechend vorhandene Leitungs- und Traufrechte zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr.: 197/26/2019
Der Gemeinderat beschließt die Absetzung der Tagesordnungspunkte 10 - 13 von der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2019

Beschluss-Nr.: 198/26/2019
Rederecht für Frau C. Listemann (Wohnungsverwaltung Gemeinde Körner)

Beschluss-Nr.: 200/26/2019
Der Gemeinderat der Gemeinde Körner genehmigt nicht die Bekanntmachung des Beschlusses-Nr.: 199/26/2019.

Die Beschlüsse und ihre Anlagen des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung können zu den Dienstzeiten im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim eingesehen werden.

Niebuhr
Bürgermeister

Gemeinde Marolterode

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Marolterode

1.
In der Gemeinde Marolterode sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG).
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.
Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind).
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Gemeinderat der Gemeinde Marolterode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 24 Unterschriften.

3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Marolterode, den 01. März 2019
Kiel
Wahlleiterin

■ In der 34. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Marolterode am 22.02.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 107/34/2019
Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.Dezember 2018

Beschluss-Nr.: 108/34/2019
Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntsch-VO -) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Marolterode die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marolterode.

Beschluss-Nr.: 109/34/2019
Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) und des § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 02.03.2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175) bestellt die Gemeinde Marolterode als Gemeindewahlleiterin Frau Irina Hensel und Frau Elke Tentscher als deren Stellvertreterin.

Die Beschlüsse und ihre Erläuterungen dazu können zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Hauptamt, eingesehen werden.

Haase
Bürgermeister

Gemeinde Neunheilingen

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Neunheilingen

1.
In der Gemeinde Neunheilingen sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)).
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.
Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
1.1
Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten (ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind).
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den

wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Gemeinderat der Gemeinde Neunheilingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 24 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.
Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

→

Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Neunheilingen, den 01. März 2019
Freytag
Wahlleiter

Gemeinde Obermehler

■ Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Obermehler

1.

In der Gemeinde Obermehler sind am Sonntag, den 26. Mai 2019 12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer
Kommunalwahlgesetz (ThürKWG).
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar.
Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik

Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.
(*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des *Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.)*
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
Ein Wahlvorschlag darf höchstens **24 Bewerber** enthalten.
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.
Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein **Beauftragter** und ein **Stellvertreter** zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und **volljährig** sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

→

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eidesstatt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, **die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Gemeinderat der Gemeinde Obermehler vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **48 Unterschriften**.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim **bis zum 18. April 2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **18. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am Freitag, den 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**
Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Markt 1, 99994 Schlotheim, Zimmer 109 einzureichen.
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.
6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet **Mehrheitswahl** statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **18. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
Am **Dienstag, den 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils **für alle Geschlechter**.

Obermehler, den 01. März 2019
Baumert
Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Schlotheim“

Aus der Verwaltung

■ An alle Hundehalter und die es noch werden möchten

Das Steueramt der VG Schlotheim möchte entsprechend der Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinden auf folgendes hinweisen:
ALLE über 4 Monate alten Hunde müssen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Haltung angemeldet werden. Anmeldeformulare erhalten Sie in der Steuerabteilung der VG Schlotheim Zimmer 105, Markt 1 in Schlotheim oder unter www.vg-schlotheim.de.
Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. festgesetzt. Die Zahlung der Hundesteuer wird zum 01.07. fällig, sprich Mitte des jeweiligen Kalenderjahres.
Bitte beachten Sie auch, dass nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren seit dem 01.09.2011 alle Hunde mit einem dauerhaften und unverwechselbaren Transponder (Mikrochip) zu kennzeichnen sind und eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen bzw. aufrechterhalten werden muss. Diese Kennzeichnung und die Haftpflichtversicherung sind zusätzlich vom Hundehalter dem Ordnungsamt anzuzeigen sowie die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

■ Das Fundbüro informiert!

Am 05.03.2019 wurde in Schlotheim, Verbindungsweg zwischen Erfurter Straße und Sondershäuser Straße (Wassergraben)
1 Ohrring (Creole) gelbgold-weißgold
gefunden und im Fundbüro abgegeben.
Der Ohrring kann während der Dienstzeiten im Fundbüro abgeholt werden.

Ordnungsamt

■ Silo Hohenbergen

Das Silo in Hohenbergen ist ab Freitag, dem 29. März 2019 wieder wie folgt geöffnet:

Freitag	von 13.00 bis 17.30 Uhr und
Samstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

Vereine und Verbände

■ Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Behinderten und Seniorenbeirat des UH-Kreises stellt sich vor:

Am Montag, dem 8. April 2019 um 16.30 Uhr in der Gaststätte „Zum Hubschrauber“ in Schlotheim, Gartenstraße 54.
Alle Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim sind herzlich eingeladen!
Über uns:
Der Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises ist ein überparteiliches und überkonfessionelles Gremium und ist Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen und Senioren des Landkreises. Die Interessen werden auch gegenüber dem Landratsamt wahrgenommen. Zudem ist der Behinderten- und Seniorenbeirat Mitglied der Landseniorenvertretung Thüringens.

Wir sind:

- Bindeglied zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen und der Verwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises
- Interessenvertretung mit Beratungstätigkeit für Menschen mit Behinderung und/oder für ältere Bürger/innen
- Vermittler zu Umsetzung sozialer Maßnahmen für Menschen mit Behinderung und Senioren
- Koordinator von Fördermaßnahmen der Behinderten- und Seniorenarbeit
- Unterstützer des Landkreises bei der Vorbereitung von Veranstaltungen

Stadt Schlotheim

Aus der Verwaltung

■ Für ein sauberes Schlotheim und eine saubere Umwelt

Frühjahrsputz in der Stadt Schlotheim

Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger, die Zeit und Interesse an einem sauberen Ort haben, aufrufen, uns bei einer Frühjahrsputzaktion zu unterstützen.
Wir bitten insbesondere die ortsansässigen Vereine sich mit einzubringen und uns einen Verantwortlichen für die Organisation zu benennen. Tel.: 036021/98218 o. 0172/2737708.

Treffpunkt ist am Samstag, dem 23.03.2019 um 9.00 Uhr auf dem Nettoparkplatz.

Eine Aufteilung auf das Stadtgebiet erfolgt dann nach Absprache. Schutzhandschuhe sowie diverse Hilfsmittel (Besen, Harke usw.) sind bitte mitzubringen.
Nach getaner Arbeit lädt der Bürgermeister zu einem gemütlichen Beisammensein bei einer Bratwurst auf dem Gelände der Feuerwehr ein.

Hans-Joachim Roth
Bürgermeister

Schulen und soziale Einrichtungen

Vereine und Verbände

■ Schlotheimer SV 1887 - Abt. Kegeln

Erfolgreiche Kreiseinzelmeisterschaft für die Schlotheimer Jugend

Kurzfristig musste die Finalrunde der Jugendkegler des Unstrut-Hainich-Kreises auf das letzte Winterferienwochenende auf den 17.02.2019 vorverlegt werden. Das Finale fand in Thamsbrück statt. Schlotheim stellte dabei 5 Starter und Starterinnen in 5 Altersklassen. Und die schlugen sich sehr erfolgreich und belegten allesamt vordere Plätze.
Hier die Schlotheimer Platzierungen:

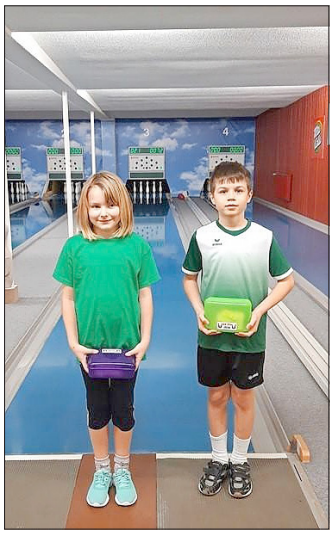

U 14 männlich 3. Platz Fabian Meyer (2.v.l.)

U 14 weiblich 2. Platz Janine Hoppe (1.v.l.)

U 18 männlich Kreismeister Christoph Heucke (mi.)

U 14 männlich 3. Platz Fabian Meyer (2.v.l.)

U 18 weiblich 4. Platz Elisabeth Gaßmann (re.)

Herzlichen Glückwunsch den Kreismeistern und Platzierten wünscht die Abteilung Kegeln. Aber auf den Lorbeeren wird sich nicht ausgeruht. Denn die nächsten Aufgaben warten schon.

So startet Adam Hoppe am 07.04. bei der Thüringenmeisterschaft U 10 in Weißensee, während sich Janine Hoppe und Christoph Heucke für die Landeseinzelmeisterschaften der Jugend am 13.04.2019 qualifiziert haben. Dafür wünschen die Kegler viel Erfolg.

n.k.

■ SSV 07 Schlotheim III u. IV Abt. Tischtennis

2. Kreisliga - Spielplan

Datum	Uhrzeit	Begegnung
Fr. 22.03.19	19.30	SSV 07 Schlotheim III - SV 1922 Thamsbrück II
Di. 26.03.19	19.30	SSV 07 Schlotheim IV - TSV 1861 Bad Tennstedt III
Do. 28.03.19	19.30	TSV 1861 Bad Tennstedt III - SSV 07 Schlotheim III
Do. 28.03.19	19.30	TTV TWB Bad Langensalza V - SSV 07 Schlotheim IV
Mo. 01.04.19	19.30	TTSV Herbsleben e.V. III - SSV 07 Schlotheim III

■ SSV 07 Schlotheim

Spielansetzungen

SSV 07 Schlotheim - Landesklasse
(Spielort Stadion an der Weberstraße Schlotheim)

Tag	Anstoß	Heim	Gast
Sa, 23.03.19	14.00	SSV 07 Schlotheim	SV BW 91 Bad Frankenhausen
So, 31.03.19	15.00	SV Germania Wüstheuterode	SSV 07 Schlotheim
Sa, 06.04.19	15.00	SSV 07 Schlotheim	FSV 06 Kölleda
Sa, 13.04.19	15.00	SPG SG An der Lache Erfurt	SSV 07 Schlotheim

Spielansetzungen

SSV 07 Schlotheim - Frauen - Verbandsliga

Tag	Anstoß	Heim	Gast
So, 31.03.19	14.00	VFB Oberweimar	SSV 07 Schlotheim
So, 07.04.19	14.00	SSV 07 Schlotheim	SV Concordia Riethnordhausen
So, 14.04.19	12.30	SG SV Frohndorf / Orlishausen	SSV 07 Schlotheim

Parteien und Wählergruppen

■ Aufstellungsversammlung von Bewerbern für den Ortsteilrat Mehrstedt

Zum Zweck der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl des Ortsteilrates Mehrstedt in der Stadt Schlotheim findet

am Freitag, dem 29.03.2019 um 18:00 Uhr
auf dem Saal der Gemeindeschenke Mehrstedt

eine Aufstellungsversammlung der „Freien Wähler“ (Wählergruppe) statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung eines Versammlungsleiters
3. Bestellung des Schriftführers für diese Versammlung
4. Bestellung von zwei Teilnehmern aus der Versammlung, die an Eides statt versichern, dass die Aufstellung der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und das den Erfordernissen des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 Rechnung getragen wurde
5. Bestellung eines Beauftragten und eines Stellvertreters für den Wahlvorschlag
6. Beschluss über das anzuwendende Wahlverfahren nach § 13 ThürKWG
7. Wahl der Bewerber für die Ortsteilratswahl am 26.05.2019
8. Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist

Die wahlberechtigten Bürger des Ortsteiles Mehrstedt sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Hagen Mörstedt

Gemeinde Bothenheilingen

Schulen und soziale Einrichtungen

■ Kindergarten „Kleine Strolche“ Bothenheilingen

Geburtstagssingen für Senioren

Die kleinen Strolche singen für unsere Senioren zum 65., 70., und 75. Geburtstag, ab dem 80. Geburtstag singen wir jährlich.
Wir singen auch zur Goldenen ... und weiteren Hochzeitsjubiläen.
Natürlich kommen wir auch auf Wunsch zu anderen Ereignissen.
Sie können uns dann unter folgender Telefonnummer erreichen: 036043/70125.
Liebe Grüße von den kleinen Strolchen aus Bothenheilingen

Vereine und Verbände

■ Kinderfasching in Bothenheilingen war eine schöne Veranstaltung

Am 02.03.2019 haben sich spontan ein paar freiwillige Helfer auf Anfrage des Bürgermeisters zusammen getan, um die einzige Faschingsveranstaltung im Ort für und mit den Kindern zu feiern.
Die jungen Muttis haben Kuchen gebacken

und die Kinder wurden von Moki den ganzen Nachmittag mit vielen lustigen Spielen und Musik unterhalten.

Es war eine gelungene und sehr schöne Veranstaltung die hoffentlich im nächsten Jahr wieder statt findet.

■ SG Bothenheilingen

Spielansetzungen

SG Germania Bothenheilingen / Thamsbrück - 1. Kreisklasse (Spielort Bothenheilingen)

Tag	Anstoß	Heim	Gast
So, 24.03.19	15.00	SPG DJK SG Struth III	SG Bothenheilingen/ Thamsbrück
So, 31.03.19	14.30	SG Bothenheilingen/ Thamsbrück	SG Felchta
So, 07.04.19	14.30	SG Horsmarer SV	SG Bothenheilingen/ Thamsbrück
So, 14.04.19	14.00	SG Marolterode	SG Bothenheilingen/ Thamsbrück

Gemeinde Issersheilingen

Vereine und Verbände

■ Jagdgenossenschaft Issersheilingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Issersheilingen

am Freitag, den 29.03.2019 um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum Issersheilingen

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdgebiet der Gemarkung Issersheilingen gehören, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Diskussion und Anfragen
5. Entlastung des Jagdvorstandes
6. Vorschläge für die Verwendung des Kassenbestandes
7. Beschlussfassung über die Verwendung
8. Vorschläge für die Wahl eines neuen Vorstandes
9. Auswertung der Prüfung
10. Diskussion und Anmerkungen
11. Schlusswort und Beendigung der Jahreshautversammlung

Der Vorstand

Parteien und Wählergruppen

■ Freie Wählergemeinschaft Issersheilingen

***Einladung* zur Bürgerversammlung der Freien Wählergemeinschaft zum Zwecke der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Issersheilingen am 26.05.2019**

Wahlvorschlag - Freie Wählergemeinschaft Issersheilingen

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Issersheilingen,
liebe Mitglieder und Interessenten der Wählergemeinschaft,
Wir laden Sie zu dieser Versammlung am

Freitag, dem 5. April 2019
um 19:00 Uhr Uhr
in das Gemeindehaus in Issersheilingen

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Wahl eines Schriftführers für diese Versammlung
5. Wahl von 2 Teilnehmern aus der Versammlung, die an Eides statt versichern dass die Aufstellung der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und das den Erfordernissen des § 5 15 (1) Satz 2 und 3 ThürKWG Rechnung getragen wurde
6. Wahl eines Wahlleiters und eines Stellvertreters gem. § 5 16 ThürKWG
7. Aufstellung der zu wählenden Bewerber
8. Wahl der Bewerber für die Gemeinderatswahl am 26.05.2019
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
10. Festlegung des Versammlungsleiters, dass die Wahlen ordnungsgemäß erfolgt sind
11. Verschiedenes

Liebe Bürgerinnen und Bürger, diese Veranstaltung ist öffentlich! Stellen Sie sich selbst zur Wahl oder machen Sie von Ihrem Vorschlagsrecht regen Gebrauch!
Wir freuen uns auf ihr Kommen!

Vorstand der FWG

Gemeinde Körner

Vereine und Verbände

■ Aus Körners Vergangenheit

Teil 1 - Recht und Gesetz

Körner war früher ein wohlhabendes Dorf, es besaß viel gutes Ackerland und die im Ort liegenden Mühlen mehrten den Reichtum der Herren von Körner. Oberhalb der Dorfmühle in nördlicher Richtung lag eine befestigte Hofstätte mit einem großen Turm. In anderen Aufzeichnungen wird diese Stätte auch als Burg oder steinernes Schloss bezeichnet. Sicher war der große Einfluss den die Herren von Körner auf das Gebiet um Körner ausübten mit ein Grund, das die Landesherren die Gerichtsbarkeit ihnen übertrug. In der damaligen Rechtsprechung unterschied man zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsbarkeit musste sich mit Mord, Totschlag und schwerem Diebstahl beschäftigen, die Niedere verhandelte über geringe Straftaten und private Rechtsstreitigkeiten wie über unrechte Maße und Gewichte, über Störungen des dörflichen Friedens und ähnliches. Die Adligen von Körner sprachen über beide Gerichtsbarkeiten die Urteile. Am Kirchturm der Oberkirche mit seinen vier kleinen Ecktürmen konnten Fremde und Durchreisende erkennen, dass in diesem Ort Gerichtshandlungen durchgeführt bzw. stattfinden durften. Nachdem aber die Edelleute von Körner des Öfteren die Gerichtsbarkeit sehr zum Nachteil der Unschuldigen missbrauchten, haben Ihnen die Landgrafen von Thüringen als Landesherren die einstmals verliehene Gerichtsbarkeit wieder genommen und viele Jahre durch die Beamten von Thomasbrück exerzieren lassen. Bis die Burg 1315 an das Kloster verkauft wurde. Zum Beispiel wurde ein Eckbrecht Saldner, ein zwar verdächtiger aber nicht überführter Dieb gehenkt und die Schwester eines Ihrer entflohenen Knechte, weil der Selbe eine adlige Jungfrau aus der körnerschen Familie geschändet hatte, mit Schlägen aus dem Ort vertrieben.
Quellen:

- Geschichte des Klosters und Amtes Volkenroda
- Beck Bnd. 3/1
- Heimatblätter

Fortsetzung folgt
Helmut Groß

■ SV Fortuna Körner

Spielansetzungen

SV Fortuna Körner I - Kreisoberliga
(Spielort Sportplatz Körner)

Tag	Anstoß	Heim	Gast
So, 24.03.19	14.30	SV Fortuna 49 Körner	SV Blau-Weiß Brehme
So, 31.03.19	14.30	SPG Birkungen 07	SV Fortuna 49 Körner
So, 07.04.19	14.30	SV Fortuna 49 Körner	1. SC 1911 Heiligenstadt II
So, 14.04.19	14.30	SV 1875 Einheit Worbis	SV Fortuna 49 Körner

SV Fortuna Körner II - 2. Kreisklasse

Tag	Anstoß	Heim	Gast
Sa, 30.03.19	15.00	SV Fortuna 49 Körner II	SG SV Nägelstedt II
So, 07.04.19	15.00	SV Blau-Weiss 90 Großmehlra	SV Fortuna 49 Körner II

Gemeinde Marolterode

Vereine und Verbände

■ SG Marolterode I u. II Abt. Tischtennis

2. Kreisliga - Spielplan

Datum	Uhrzeit	Begegnung
Di. 26.03.19	19.30	SG Marolterode I - SV LM Bad Langensalza II
Fr. 29.03.19	19.30	SV Blau-Weiß Tüngeda III - SG Marolterode II
Di. 02.04.19	19.30	SG Marolterode II - SV Blau-Weiß Tüngeda II
Do. 04.04.19	19.30	TTV TWB Bad Langensalza V - SG Marolterode I

■ Ein Vierteljahrhundert Maröder Fasching gefeiert

Fünfundzwanzig Jahre Fasching in Marolterode - fünfundzwanzig Jahre „tobt nun hier schon der Bär“, konnten man getrost sagen bei dieser Jubiläumsveranstaltung. Von jung bis alt ist hier sprichwörtlich in dieser rund drei-hundert Seelen Gemeinde ein großer Teil mit eingebunden in diesen alljährlichen Fasching, der immer eine Woche nach dem Rosenmontag, dem eigentlichen Schluss des Karnevals hier gefeiert wird. Ein „Feuerwerk der guten Laune“ versprach im Rahmen der Begrüßung wieder der unnachahmliche Moderator dieses Faschings Harald Schreiber in seiner begeisternden Art, der das Publikum mit dem Maröder Schlachtruf: „Basenbinger“ (Besenbinder) Helau begrüßte. Seinen Ursprung hat dieser Ruf, dass dieses Gewerbe des Besenbindens hier in Marolterode eine lange Tradition hat und sogar im Ortswappen verewigt ist. Der Gemeindesaal, der in Anerkennung der Leistungen des ehemaligen Bürgermeisters in „Herbert Rechenbach-Saal“ umbenannt wurde, war natürlich zu diesem Höhepunkt im kulturellen Leben der kleinen Gemeinde wieder voll besetzt. Den Auftakt lieferten die jungen Damen des Balletts mit ihrem Gardetanz zu bekannten Kölner Karnevalsliedern, wo sich auch der Nachwuchs in diesem Genre schon anmeldete und hier mittanzte. Sehr schön gestalteten danach als die Jüngsten des Ortes, die „Bambinis“ ihren Auftritt unter dem Motto: „Ich bin ein Dorfkind“, was schon gleich zu Beginn die Wogen der Begeisterung hoch schlagen ließ. Einen ersten Höhepunkt setzte in der Bütt Wolfram Tanz, der zu Beginn erstmal klagte über seine Sorgen zu Hause und mit der Nachbarin und feststellte dass alle Frauen immer Geld haben wollen… Weit holte er dann in der Geschichte des Ortes aus und erinnerte an die Schlachten zwischen dem Pfaffenberg und dem Bärental in Vorzeiten, wo sich danach in Nordwesten eine Gruppe Menschen ansiedelte und daraus schließlich Schlotheim entstanden sei. Doch der Kampfeswille der „Maröder“ sei auch heute noch ungebrochen als im letzten Jahr dunkle Wolken am Himmel auftauchten und Veränderungen ankündigten. „Alle kleinen Gemeinden sollen fort“- „Landgemeinde heißt das Zauberwort“, womit er die anstehenden Veränderungen in der Kommunalpolitik der Verwaltungsgemeinschaften und in den Dörfern sehr treffend auf’s närrische Korn nahm. Symbolisch hob er warnend den Finger mit der Moral von der Geschicht‘: „Zanke dich mit Marödern nicht!“, was natürlich mit begeisterndem Beifall aller im Saal quittiert wurde. Stress hatte danach Petrus an der Himmelspforte-sehr gut inszeniert von Bürgermeister Joachim Haase, der sich eigentlich schlafen legen wollte, da er meinte Feierabend zu haben. Doch drei kurzerhand Verstorbene klopften an und begehrten Einlass in

den Himmel, wo er sich deren Geschichte anhören musste-sehr zum Vergnügen des Publikums. Proben ihres Könnens gaben in kurzen Auftritten die Aktiven des Nordthüringer Trommlerzuges Schlotheim ab unter viel Beifall. Einen „Tanz durch die Zeiten“ mit den Kostümen der verschiedensten Moderichtungen gestalteten danach die Tänzerinnen des Balletts und als „Maröder Funken“ wussten Alina und Julietta zu gefallen in einem gemeinsamen Tanz. Ganz anders als in dem bekannten Märchen von Schneewittchen wurde „Die wahre Geschichte der sieben Zwerge“ in einem Sketch dargestellt, die sich als Liebhaber um die Liebesdienste von Schneewittchen warben, was kaum an Komik zu überbieten war. Den Schlusspunkt setzte am späten Abend das Männerballett die „Aalglatten“ mit ihrem Tanz.

Text und Fotos: Klaus Dreischerf

Gemeinde Neunheilingen

Aus der Verwaltung

■ Die Negerbuben von Neunheilingen

Es tut sich baulich wieder was im Schloss zu Neunheilingen. Der jahrelange Dornröschenschlaf scheint gebrochen.
Dabei pulsierte in alter Zeit das Leben im und um das barocke Gebäude. Anno 1716 steht über der Eingangstür der schönen Freitreppe. Alle Stuckarbeiten, wie sie auch Goethe besonders im großen Saal sah, sind erhalten und sogar Holzparkett - Intarsien vorhanden, ja rekonstruierbar. Die neue niederländische Besitzerin hat dafür Sinn. Vom alten Glanz der Parkanlage ist durch DDR-Verbauung wenig übrig. Eine Gruftanlage des 19. Jahrhunderts auf dem künstlich aufgeschütteten Luisenberg umsäumt von Eichen ist leider ohne Inschriften. Wenigstens die dickstämmig fast aus der Goethezeit stammende Eiche erfreut uns. Ja Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832), der Dichterfürst auf Schloss Neuenheilingen, ein Glanzpunkt in der Dorfgeschichte. Die holde Weiblichkeit zog ihn dorthin.

Des Rittergutsbesitzers Jacob Friedemann Graf von Werthern (1739-1806) Eheliebste Johanna Luise, geborene Freiin vom und zum Stein (1752-1811) war es. Auch der Weimarer Herzog Karl August machte der Schöngeistigen, unglücklich mit von Werthern verheiratet, den Hof. Daher besuchten beide Herren von Weimar aus 1781/82 das Werthernsche Landgut. Goethe, leidenschaftlicher Naturforscher, fuhren die Herrschaften sicher auch zur Besichtigung des „Hanfsees“, eines versumpften großen Erdfalles, in kleiner Landpartie hinaus. Im März 1781 war es, wenn endlich der Frühling sich nach unwirtlicher Zeit langsam die Heilinger Höhen erobert, allerdings mit der Sumpf-Botanik vorerst karg bestellt. Geologisch natürlich beeindruckend. Die besagte Kaffeelinde, damals jung an Jahren, steht nicht mehr aber mächtige uralte sturmerprobte Eichen säumen weiterhin die Waldgrenze. Graf von Werthern, in sächsischen Staatsdiensten sogar am spanischen Hof, brachte so manche Sitten nach Neuenheilingen. Ortspfarrer Limpert schrieb: „Nach Thüringen zurückgekehrt, hatte er eine höchst seltsame, spanisch zeremonielle Hausordnung eingeführt…Kamen vornehme Gäste, so ließ er als Neger geschwärzte Bauernjungen im Kostüm aufwarten“. Die arme Dorfjugend freute sich, gab es gewiss dafür leckere Bissen. Humoristisch gesehen der Ursprung des Neuenheilinger Karneval! Die von Werthern wechselten ihren Wohnsitz bald nach Eythra in Nähe von Zeitz. Mit erhoffter Totenruhe des dort begrabenen Grafenpaares war es allerdings schlecht bestellt. Dorf, Friedhof, Schloss und Park wichen leider dem Braunkohletagebau.

Peter Ernst

Vereine und Verbände

■ Jagdgenossenschaft Neunheilingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 29.03.2019 findet um 19:00 Uhr im Speiseraum der Agrargesellschaft Neunheilingen, Feldstraße 1, die Vollversammlung der Jagdgesnosschaft Neunheilingen statt.
Alle Land- und Waldeigentümer sind hierzu eingeladen.
Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes und des Kassenführers
3. Bericht der Jagdpächter
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Neuwahl Jagdvostand
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagderlöses
7. Verschiedenes

Jagdgenosse und stimmberechtigt ist, wer innerhalb der Feldgemarkung der Gemeinde Neunheilingen ein zu bejagendes, d.h. nicht eingefriedetes Grundstück besitzt.

gez.
Marc Kästner
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Parteien und Wählergruppen

■ Die Wahl steht vor der Tür…

Der Feuerwehrverein Neunheilingen möchte auch in Zukunft aktiv das Gemeindeleben in Neunheilingen mitgestalten.
Hierzu möchten wir, wie auch in den Jahren zuvor, unsere Mitglieder aufrufen sich für die Gemeinderatswahl aufstellen zu lassen.
Um die Aufstellung unserer Mitglieder für die Wahl durchzuführen, lädt der Vorstand alle Mitglieder des Feuerwehrvereins Neunheilingen am

30.03.2019 um 18:00 Uhr
zur Aufstellungsversammlung

in das Feuerwehrhäuschen ein.
Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.

Freundlich grüßt
der Vorstand

Gemeinde Obermehler

Aus der Verwaltung

Vereine und Verbände

■ Jagdgenossenschaft Obermehler

Einladung

Am 29. März 2019 findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Tanne“ Großmehlra die Versammlung der Jagdgenossenschaft statt.
Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Sonstiges

Dazu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Der Jagdvorstand

■ SV Großmehlra

Spielansetzungen

SV BW 90 Großmehlra - 2. Kreisklasse

Tag	Anstoß	Heim	Gast
So, 31.03.19	12.30	VFL Hüpstedt II	SV Blau-Weiss 90 Großmehlra
So, 07.04.19	15.00	SV Blau-Weiss 90 Großmehlra	SV Fortuna 49 Körner II
So, 05.05.19	13.00	SG SC 1918 Großengottern III	SV Blau-Weiss 90 Großmehlra
So, 12.05.19	15.00	SV Blau-Weiss 90 Großmehlra	SG SV Nägelstedt II
So, 19.05.19	15.00	SV Blau-Weiss 90 Großmehlra	SG Horsmarer SV II

Kirchliche Nachrichten

Verwaltungsgemeinschaft „Schlotheim“

■ Regionalpfarramt Körner-Menteroda-Schlotheim

Jahreslosung
Suche Frieden und jage ihm nach! Psalm 34,15

Monatsspruch März
Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.
1. Samuel 7,3

Die Kirchenältesten und die Pfarrer laden Sie sehr herzlich zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein.
Sonntag, 24. März - Okuli
09:15 Uhr Hohenbergen
10:30 Uhr Körner
14:00 Uhr Großmehlra im Anschluss Kirchkaffee
Freitag, 29. März
10:00 Uhr Schlotheim Andacht im AWO-Seniorenwohnpark
Sonntag, 31. März - Lätare
09:30 Uhr Obermehler
10:30 Uhr Schlotheim mit KiGo
10:45 Uhr Menteroda
14:00 Uhr Mehrstedt

Monatsspruch April
Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. Matthäus 28,20

Freitag, 5. April
10:00 Uhr Körner Betreutes Wohnen
Samstag, 6. April
13:00 Uhr Schlotheim, Andacht zur Hochzeit
Sonntag, 7. April - Judika
10:30 Uhr Körner
14:00 Uhr Großmehlra im Anschluss Kirchkaffee
15:00 Uhr Obermehler, Familien-GD

Weitere Informationen sowie Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Kirchengemeinden oder der Internetseite www.suptur-bad-frankenhausen.de

Weitere Veranstaltungen im Bereich unseres Regionalpfarramts:

Junge Gemeinde (offen für alle Jugendlichen) Info: Frau Doreen Reinewart	mittwochs, 18.30 Uhr: 27.03. Jugendgottesdienst in Schlotheim

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Großmehlra:

Kinder-Bastelgruppe	dienstags 15:30 Uhr (nicht in den Ferien)
Seniorennachmittag	Donnerstag, 14:30 Uhr, 04.04.
Gemeindekirchenratssitzung	05.04.

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Körner:

Christenlehre (Kinder 1.-4. Klasse)	dienstags, 16.30 Uhr
Besuchsdienstkreis	erster Dienstag im Monat, 9.30 Uhr
Seniorennachmittag Info: Frau Christina Laffin	Dienstag, 02.04.,14:00 Uhr Thema: „Ostern“ mit Pfarrer Kropp
Frauenkreis Info: Frau Hanna Stief	Dienstag, 09.04.,14:30 Uhr
Kirchenchor mit Kantor Löwer	mittwochs, 19.00 Uhr
Posaunenchor mit Kantor Löwer	mittwochs, 20.00 Uhr
Vorkonfiunterricht (7. Klasse)	donnerstags, 17.00 Uhr (14-tägig) (nicht in den Ferien)

Regelmäßige Veranstaltungen neben der Kirche Marolterode:

Christenlehre	14-tägig Mi. 16 - 17 Uhr, 03.04.

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Obermehler:

Frauengesprächskreis	dienstags, 14.30 Uhr
Eltern-Kind-Kreis Info: Katrin Stöber	erster Montag im Monat, 16:00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Schlotheim

Posaunenchor	montags ab 18.00 Uhr
Gemeindenachmittag Ü-60	Di., 16.04., 14:30 Uhr
Kirchenchor	dienstags ab 19.30 Uhr
Christenlehre (1. + 2. Klasse)	14-tägig Mi. 16 - 17 Uhr 27.03.
Christenlehre (ab 3. Klasse)	14-tägig Do. 15 - 16 Uhr 28.03.
Konfiunterricht (8. Klasse)	donnerstags, 18 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Urbach:

Christenlehre Info: Doreen Reinewart (0151 41905916)	einmal monatlich mittwochs mit entsprechender Ankündigung
Gemeindenachmittag	Mittwoch, 24.04., 15:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Schlotheim
mit den Orten Holzsußra; Marolterode; Mehrstedt; Schlotheim
Pfarrer Frank Freudenberg
Herrenstr. 1, 99994 Schlotheim
mobil: (036021) 319006
e-Mail: schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de
Elternzeit
Pfarrer Frank Freudenberg ist vom 21. Februar bis 17. Mai in Elternzeit
Die Vertretung macht:
Vom 21. Februar bis 12. April Sebastian Kropp (Körner) und vom 13. April bis 17. Mai Eilice Neuland (Holzthaleben, Tel. 036029 - 82041)
Gemeindebüro
Frau Isserstedt, dienstags und donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr
Tel: (036021) 80302, Fax: (036021) 849729
E-Mail: buero-schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de
Konto Kirchengemeinde Schlotheim
Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
IBAN: DE39 5206 0410 0108 0130 71
BIC: GENODEF1EK1
Verwendungszweck: RT2964

Ev.-Luth. Pfarramt Körner-Menteroda
mit den Orten Großmehlra; Hohenbergen; Körner mit Österkörner; Menteroda; Obermehler mit Pöthen; Urbach; Volkenroda
Pfarrer Sebastian Kropp
Dammstr. 11, 99998 Körner
Tel: (036025) 343951
E-Mail: koerner@suptur-bad-frankenhausen.de
Gemeindebüro
Frau Sandra Dietzel, mittwochs und freitags 08.00 - 12.00 Uhr
Tel.: (036029) 84467, Fax: (036029)749987
E-Mail: buero-menteroda@suptur-bad-frankenhausen.de

Die Termine und den Gottesdienstplan unseres Regionalpfarramtes Körner-Menteroda-Schlotheim können Sie auf der Internetseite unter folgendem Link sehen: (www.suptur-bad-frankenhausen.de)
Die Gemeindekirchenräte, Pfarrer Frank Freudenberg und Pfarrer Sebastian Kropp wünschen Ihnen Gottes Segen und Frieden, Schutz und Bewahrung.

Gemeindekirchenratswahlen

Im Oktober, genauer am

05. Oktober in Großmehlra,
06. Oktober in Mehrstedt & Schlotheim
13. Oktober Obermehler & Marolterode
26. Oktober Körner,

wird in unserer Kirchengemeinde für die nächsten sechs Jahre von Ihnen, den Gemeindegliedern, ein neuer Gemeindekirchenrat gewählt. Bis zum 19. Mai 2019 haben Sie nun Gelegenheit, Wahlvorschläge einzureichen. Wenn Ihnen also jemand als gut geeignet erscheint, die Geschicke unserer Kirchengemeinde für die nächsten Jahre mitzubestimmen, sollten Sie diese Namen dem jetzigen Gemeindekirchenrat übermitteln oder selbst einen Kandidatenvorschlag ausfüllen. Das Formular erhalten Sie bei den Kirchenältesten ihrer Gemeinde oder im Gemeindebüro. Sie müssen dann noch vier Unterstützer/innen für Ihren Vorschlag finden und die Zustimmung der Kandidatin/ des Kandidaten einholen. Vielleicht wollen Sie ja auch selbst kandidieren? Wir freuen uns jedenfalls, wenn Sie sich beteiligen - egal ob bei der Kandidatensuche oder als Kandidat/in!

Kommt, es ist alles bereit

Nach Slowenien entführte uns der Weltgebetstag der Frauen am 3.März 2019, der in diesem Jahr in der Aula der Menteröder Schule stattfand.
Aus Menteroda, Urbach, Großmehlra und Körner sind Frauen - und Männer - zum Weltgebetstag zusammengekommen. Er erzählte in diesem Jahr von malerischen Landschaften und duftenden Wiesen. Aber auch von den Schicksalen, Hoffnungen und Geschichten slowenischer Frauen. Ein großes Dankeschön möchten wir dem Vorbereitungsteam sagen, dass den Gottesdienst für die Teilnehmer so liebevoll vorbereitet und nach slowenischen Rezepten gekocht hat: Dankeschön!

Großmehlra und Obermehler

Jubelkonfirmation 2019
Die Jubelkonfirmation findet in diesem Jahr am 16. Juni um 13:00 Uhr in der St. Vitus-Kirche in Großmehlra statt.
Die Jubelkonfirmanden der Konfirmationsjahrgänge

1994 Silberne Konfirmation,
1969 Goldene Konfirmation,
1959 Diamantene Konfirmation,
1954 Eiserne Konfirmation,
1949 Platin-Konfirmation,
1944 Kronjuwelen-Konfirmation und
1939 Eichene Konfirmation,

die in Obermehler oder Großmehlra konfirmiert wurden, erhalten im Mai eine Einladung. Darüber hinaus sind auch diejenigen herzlich eingeladen, die in anderen Orten **in diesen** Jahren konfirmiert worden sind und mittlerweile in unseren Kirchengemeinden wohnen.
Bitte melden Sie sich dazu bei der Kirchenältesten Karin Thämert oder dem Kirchenältesten Alfons Burhenne (036021/80883 an.
Sie erhalten dann ein Einladungsschreiben mit allen Informationen.

■ Katholischer Kirchort „St. Bonifatius“ Schlotheim

Pfarrer-Bonhoeffer-Str. 13, 99994 Schlotheim
zugehörig zur Pfarrei St. Josef Mühlhausen
Waidstr. 26, Telefon: 03601/8536-0

Fax: 03601/853629
E-Mail: info@katholische-kirche-muehlhausen.de

Gottesdienste

Do., 21.03.2019 - Wochentag (2. Woche der Fastenzeit)
15.45 Uhr Religionsunterricht der Kl. 8-10
18.00 Uhr Kreuzwegandacht
18.30 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius
So., 24.03.2019 - 3. SONNTAG DER FASTENZEIT
10.00 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius
Di., 26.30 Uhr.2019 - Wochentag (3. Woche der Fastenzeit)
09.00 Uhr III. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius
Do., 28.03.2019 - Wochentag (3. Woche der Fastenzeit)
18.00 Uhr Kreuzwegandacht
18.30 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius
So., 31.03.2019 - 4. SONNTAG DER FASTENZEIT
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius
Di., 02.04.2019 - Wochentag (4. Woche der Fastenzeit)
09.00 Uhr IV. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius
Do., 04.04.2019 - Isidor, Bischof von Sevilla, Kirchenlehrer
15.45 Uhr Religionsunterricht der Kl. 8-10
18.00 Uhr Kreuzwegandacht
Fr., 05.04.2019 - Vinzenz Ferrer, Ordenspriester, Bußprediger (1419)
09.30 Uhr Heilige Messe im AWO-Seniorenheim in Schlotheim
Sa., 06.04.2019 - Wochentag (4. Woche der Fastenzeit)
09.30 Uhr Schulsamstag in Schlotheim
19.30 Uhr Ökumenisches Taizé-Gebet
So., 07.04.2019 - 5. SONNTAG DER FASTENZEIT - Misereor - Suppensonntag
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius
10.00 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen

■ Taizé-Gebet in der Fastenzeit

Wir laden herzlich zum Ökumenischen Taizé-Gebet in die katholische Kirche St. Bonifatius Schlotheim ein. Am 06.04.2019 ab 19.30 Uhr möchten wir uns mit gemeinsamen Gebeten und meditativen Gesängen auf das kommende Osterfest vorbereiten. Im Anschluss ist ein gemütlicher Austausch im Gemeindesaal geplant.

■ Evangelisches Pfarramt Kirchheilingen

Gottesdienste:

Sa, 30.03.	17:00 Uhr	Neunheilingen

Frauenkreis:

Mo, 01.04.	14:30 Uhr	Neunheilingen

Regionale Veranstaltungen:

Konfi-Treff 7. Klasse:		
Di, 26.03. / Di, 09.04	17:00 Uhr	Pfarre Kirchheilingen
Konfi-Prüfung:		
So, 31.03.	10:30 Uhr	Kirchheilingen
Krabbelcafé:		
Fr, 29.03.	15:30 Uhr	Pfarre Kirchheilingen
Posaunenchor:		
immer montags	18:30 Uhr	Pfarre Kirchheilingen
Mitten im Leben:		
Fr, 29.03.	17:30 Uhr	Blankenburg

Ev. Pfarramt Kirchheilingen
Pfarrerin Annemarie Sommer
Hauptstraße 10
99947 Kirchheilingen
Tel. 036043 / 70205
E-Mail: kirchheilingen@kirchenkreis-muehlhausen.de
Ansprechpartnerin für die Arbeit mit Kindern: Heike Erdmann,
Tel. 03603 / 89 69 59, E-Mail: heike-erdmann@gmx.net

Stadt Schlotheim

■ Passionsmusik am Palmsonntag

Herzliche Einladung zur Passionsmusik am Palmsonntag, dem **14. April, 16.00 Uhr** in der Ev. Stadtkirche St. Servator Schlotheim mit dem Kirchenchor und dem Posaunenchor
(Leitung: Kantor Rüdiger Löwer)

■ Jubelkonfirmation 2019 in Schlotheim

Die diesjährige Jubelkonfirmation in Schlotheim wird am Sonntag, dem 20. Oktober um 10.30 Uhr mit einem Festgottesdienst in der Stadtkirche St. Servator gefeiert.
Es betrifft die Konfirmanden der ehemaligen Jahrgänge der Silbernen (1994), Goldenen (1969), Diamantenen (1959), Eisernen (1954) und Gnadenkonfirmation (1949).
Die Jubilare bitten wir sich bei den Organisatoren der jeweiligen Jahrgänge anzumelden.
Oder über das Gemeindebüro bei Frau Isserstedt, dienstags und donnerstags, jeweils von 8 - 11 Uhr (Herrenstr. 1, Tel. 036021/ 80302, Fax: 036021/849729), E-Mail: buero-schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de.
Termin der Anmeldung: bis spätestens 30. Juni 2019.